

Merkblatt "Elternbeiträge"

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die Elternbeitragssatzung der Stadt Dortmund in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen der Satzung verschaffen, nicht diese widerspiegeln oder eine abschließende Aufzählung der möglichen Einkunftsarten enthalten.

Ohne Nachweise zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten!

1. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kinderbetreuung?

Der Elternbeitrag ist in monatlichen Beträgen zu entrichten. Die Beiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der Eltern oder deren rechtlich gleichgestellten Personen.

Bei Kindertageseinrichtungen ist zusätzlich die vereinbarte Betreuungszeit relevant.

Bei der Kindertagespflege ermittelt sich der Beitrag anhand folgender Formel:

Wochenstunden x Elternbeitrag / je Stunde x 52 Wochen : 12 Monate

2. Wann beginnt die Beitragszahlung?

Bei Kindertageseinrichtungen und Offenem Ganztag:

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kindergartenjahr (vom 01.08. bis 31.07.).

Bei Kindertagespflege:

Die Beitragspflicht beginnt zum 01. oder 15. des Monats, ab dem das Kind durch die Kindertagespflegeperson betreut wird.

Der Beitrag ist jeweils am 15. für den lfd. Monat fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes o.ä. **nicht** verändert.

3. Wann endet die Beitragszahlung?

Bei Kindertageseinrichtungen und Offenem Ganztag:

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Das Jugendamt ist dabei an die mitgeteilten Abmeldedaten der Einrichtungen gebunden.

Bei Kindertagespflege:

Die Beitragspflicht endet zum 15. oder mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Das Jugendamt ist dabei an die mitgeteilten Abmeldedaten der Kindertagespflegepersonen bzw. des Trägers gebunden.

Für beide Betreuungsformen gilt:

Wird ein Kind in einem Kalenderjahr bis zum 30.09. vier Jahre alt, so ist das Kind in diesem Kalenderjahr ab dem 01.08. bis zur Einschulung beitragsfrei.

4. Wie werden die Beiträge festgesetzt?

4.1. Die Eltern erhalten in der Einrichtung/von der Kindertagespflegeperson bzw. vom Träger eine Elternerklärung, die sie zeitnah ausgefüllt beim Jugendamt einreichen (per Post, Fax oder Mail).

4.2. Nachdem auch die Anmeldung von der Einrichtung/dem Träger beim Jugendamt eingegangen ist, wird auf Grund der Selbsteinschätzung der Eltern der Beitrag festgesetzt. Die Eltern erhalten im Anschluss einen Festsetzungsbescheid auf dem Postweg. Durch das erhöhte Arbeitsaufkommen im Sommer kann es dabei leider zu Verzögerungen kommen. Dem Bescheid ist ein SEPA-Lastschriftmandat beigefügt, das ausgefüllt an die Stadtkasse gesandt werden muss. Die Beiträge werden immer zum 15. des Monats abgebucht.

4.3. Sollten Sie Leistungen wie Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II/Bürgergeld), Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Asylleistungen bekommen, sind entsprechende Nachweise bereits bei der Elternerklärung beizufügen. Anschlussbescheide sind unaufgefordert einzureichen.

4.4. Wenn keine der unter Punkt 4.3 genannten Leistungen bezogen werden, haben die Eltern nach dem abgelaufenen Jahr unaufgefordert das Jahreseinkommen, also vom 01.01. bis 31.12. nachzuweisen, auch wenn die Betreuung erst im Laufe des Jahres begonnen hat (Bsp.: Ein Kind wird zum 01.08.2022 angemeldet. Die Eltern müssen nach dem 31.12.2022 das gesamte Einkommen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 nachweisen).

4.5. Sollte es nach Prüfung durch das Jugendamt zu Beitragsänderungen kommen, werden diese rückwirkend für das ganze Kalenderjahr neu festgesetzt. Dadurch kann es zu Nachforderungen oder Erstattungen kommen. Diese Änderungen sind bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.

4.6. Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls umgehend einzureichen, damit die Überprüfung abgeschlossen werden kann.

Wichtig:

- Grundsätzlich wird **jedes positive Einkommen** angerechnet, **außer Kindergeld**.
 - Grundsätzlich wird mit dem **Bruttoeinkommen** gerechnet.
 - **Steuerfreie Einkünfte** (geringfügige Beschäftigung, Nachtzulagen etc.) werden mit angerechnet.
 - Der **Einkommensteuerbescheid** ist ebenfalls einzureichen.
 - **Negative Einkünfte** werden nicht berücksichtigt.
 - **Ab dem 3. Kind** wird ein Steuerfreibetrag abgezogen.
 - Bei **Nichtselbständigen** werden vom Jahresbruttoeinkommen **Werbungskosten** abgezogen. Wenn nicht durch einen Einkommensteuerbescheid höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, wird die jeweilige Pauschale abgezogen. Weitere Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.
 - Bei **Beamten** oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wird dem Einkommen ein **Zuschlag in Höhe von 10 %** hinzugerechnet.
 - Bei **Selbständigen/Gewerbetreibenden** wird der steuerliche Gewinn herangezogen. Nicht berücksichtigt werden weitere Sonderausgaben oder Verluste.
 - Bei **Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II/Bürgergeld), Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Asylleistungen** wird für die Monate in denen dies bezogen wurde kein Beitrag erhoben.
- Beim **Elterngeld** sind folgende Beträge monatlich anrechnungsfrei ElterngeldBasis 300,00 €, ElterngeldPlus 150,00 €, bei Zwillingen 600,00 €
 - **Unterhalt** wird nur für die betreuten Kinder berücksichtigt
 - Vom **Krankengeld** wird nur der Nettobetrag berücksichtigt
 - Vom **BAföG** werden nur 80% der Leistungen als Einkommen berücksichtigt
 - **Vollzeitpflegepersonen** werden maximal in der Stufe bis 24.000 € festgesetzt. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
 - **Schwerbehinderungen** bei Eltern oder Kind führen nicht zu Beitragsminderungen.
 - Bei **mehreren angemeldeten Kindern** wird nur der Beitrag für das teuerste Kind gefordert. Ist ein Kind in einem beitragsfreien Jahr (bspw. letztes Kindergartenjahr), dann sind auch die Geschwisterkinder befreit. Sollte ein Kind mehrere Betreuungsformen in Anspruch nehmen, dann werden für dieses Kind die Beiträge aller Betreuungsformen erhoben.
 - Die **Verpflegungskosten** werden vom Jugendamt nur für FABIDO-Einrichtungen erhoben, bei anderen Trägern wenden Sie sich bitte an die jeweilige Einrichtung
 - **Zusatzstunden** in Kitas sind beitragsfrei.
 - Auf Antrag ist der Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist

Einkommensarten	Nachweise
Arbeiterin/ Angestellte	Gehaltsabrechnung Dezember einreichen (nicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung)
geringfügig Beschäftigte	
Beamte/ Richter/ Mandatsträger	Gehaltsabrechnung Dezember oder die elektronische Lohnsteuerbescheinigung
Selbständige /Gewerbetreibende	Zunächst Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.; nach Erhalt, der Einkommensteuerbescheid
Vermietung und Verpachtung	Zunächst formlose Schätzung; nach Erhalt, der Einkommensteuerbescheid
Elterngeld	Elterngeldbescheid/e (nicht der Nachweis für das Finanzamt)
Mutterschaftsgeld	Nachweis der Krankenkasse
Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld I Bescheid (ggf. mit Aufhebungsbescheid) sowie die letzte Gehaltsabrechnung davor
Unterhalt	Unterhaltsvorschussbescheid, Kontoauszüge, Gerichtsurteil o.ä.
Krankengeld	Nachweis der Krankenkasse, über Nettokrankengeld
Kinderkrankengeld	
Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II/Bürgergeld)	alle Bescheide ab Betreuungsbeginn
Wohngeld	
Kinderzuschlag	
Asylbewerberleistungen	
BAföG	alle Bescheide ab 01.01. der entsprechenden Stelle
Berufsausbildungsbeihilfe	
Renten / Pensionen	
Übergangsgeld	Entsprechende Gehaltsabrechnung, Bescheid o.ä.
Einmalzahlungen / Abfindungen etc.	
nicht berufstätig	Keine Nachweise erforderlich

Sie haben noch Fragen?

Unsere aktuellen **Rufnummern und Sprechzeiten erfahren Sie auf der Homepage** der Stadt Dortmund oder Sie rufen die **0231/50-0** an und lassen sich mit dem Bereich „Elternbeiträge“ verbinden oder mailen Sie an Elternbeitrag@stadtdo.de.